



# ALAVI FRÖSNER STADLER

## Rechtsanwälte

RAe Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

**Vorab per Telefax: 3 Seiten**

Landgericht

Stuttgart

Urbanstr. 20

70182 Stuttgart

**Fax-Nr.: 0711/2123556**

**AZ: 38 Ns 2 Js 21471/02**

RA Robert Alavi<sup>1) 2)</sup>

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Stadler<sup>1) 2)</sup>

RAin Katharina Frösner<sup>1) 2)</sup>

Fachanwältin für Arbeitsrecht

„Villa Bertha“

Haydstr. 2, 85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 06-0

Fax: 0 81 61 / 230 278

e-mail: [afs@afs-rechtsanwaelte.de](mailto:afs@afs-rechtsanwaelte.de)

<http://www.afs-rechtsanwaelte.de>

Datum                      Zeichen

23.08.2005                0446/03-TS/TS

### Gegenerklärung

In der Strafsache

gegen

**Alvar C. H. Freude**

nehme ich zur Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 17.08.05 nachfolgend Stellung.

Die Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung materiellen Rechts. Die insoweit zur Begründung gemachten Ausführungen zum Normzweck und zum Wesen der in Rede stehenden Strafvorschriften mag man als mehr oder minder interessant betrachten. Relevantes Revisionsvorbringen enthalten sie nicht.

Soweit die Staatsanwaltschaft meint, die Feststellungen des Landgerichts ließen keinen Raum für einen Freispruch, so wird eine Begründung für diese These in Form einer Subsumtion nicht angeboten.

Soweit die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten unterstellt, es ginge ihm vor allem darum, ungehinderten Zugang zu strafbaren Internetinhalten zu ermöglichen, so entspricht dies weder den Feststellungen des Landgerichts noch der wirklichen

1) Zugelassen beim Landgericht Landshut und Amtsgericht Freising

2) Zugelassen beim Oberlandesgericht München und Bayerischen Obersten Landesgericht

Intension des Angeklagten. Die Darstellung der Staatsanwaltschaft ist vielmehr aus dem Kontext der gesamten Sachverhaltsfeststellung gerissen.

Gegenstand des konkreten Tatvorwurfs ist eine sehr umfangreiche Dokumentation und Berichterstattung zu den Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf. Die diesbezügliche alleinige Intension des Angeklagten ist auf S. 8 des landgerichtlichen Urteils zutreffend dahingehend beschrieben, dass es ihm um die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über die von den Sperrungsverfügungen ausgehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit des Internets geht. Damit ist das konkrete Ziel des Angeklagten bezüglich der ihm vorgeworfenen Tathandlung durch das Berufungsgericht festgestellt.

Was den weiteren Tatvorwurf im Zusammenhang mit der Website „teletrust.info“ angeht, so stellt das Landgericht diesbezüglich fest, dass es sich um eine überspitzte Darstellung handelt, die das Ziel verfolgt, die Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf ins Lächerliche zu ziehen.

Legt man den vom Landgericht festgestellten Sachverhalt und die festgestellte Intension des Angeklagten zugrunde, wird deutlich, dass die Handlungen des Angeklagten der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, sowie auch der Kunst dienen.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 130 Abs. 5, 86 Abs. 3, 131 Abs. 3 StGB ersichtlich erfüllt, wodurch bereits, wie das Landgericht zutreffend ausführt, bereits die Tatbestandsmäßigkeit der §§ 86, 130 Abs.2, 3, 131 Abs. 1 StGB entfällt.

Selbst wenn man die Intension des Angeklagten so deutet wie die Staatsanwaltschaft, würde dies an der rechtlichen Bewertung nichts ändern. Es ist im Rahmen der Auslegung der genannten Vorschriften anerkannt, dass sogar eine Verbreitung von strafbaren Inhalten i.S.v. §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB nicht den Tatbestand erfüllt, sofern dies im Rahmen einer wertneutralen Dokumentation oder einer kritischen Berichterstattung bzw. Befassung geschieht (Schönke/Schröder, § 86 Rn. 17; Tröndle/Fischer, § 86 Rn. 11 f.). Dass eine solche kritische und sogar distanzierte Befassung mit den inkriminierten Fremdinhalten stattfindet, hat das Landgericht aber ausdrücklich festgestellt und wird im Grundsatz auch von der Staatsanwaltschaft nicht angezweifelt. Die Staatsanwaltschaft meint gleichwohl, dass dennoch eine Strafbarkeit bejaht werden könne. Das allerdings ist rechtsfehlerhaft.

Ausreichend ist es nämlich, wenn die Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Darstellung vorwiegend einer der genannten privilegierten Zwecke dient und diese fördern soll (Tröndle/Fischer, § 86 Rn. 11). Die Gesamtbetrachtung und Würdigung sowohl der Inhalte von „ODEM.org“ als auch von „TeleTrust.info“ ergibt nach der Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts aber eindeutig, dass es dem Angeklagten um die Verfolgung von nach §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5, 131 Abs. 3 StGB privilegierten Zwecken geht und seine Darstellung ausschließlich solchen

Zwecken dient.

Ist allerdings grundsätzlich ein privilegierter Zweck i.S.v. §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB festgestellt, so kommt als weitere Voraussetzung nur noch hinzu, dass die Darstellung diesem Zweck dienen muss. Hierfür ist es wie gesagt bereits ausreichend, dass eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Darstellung vorwiegend eine der genannten privilegierten Zwecke fördern soll. Es kommt hierbei entscheidend darauf an, dass die Meinungsäußerung nicht lediglich als Deckmantel für die Verbreitung strafbarer Inhalte dient (BVerfGE 77, 240; Tröndle/Fischer, § 86, Rn. 10). Dass dem nicht so ist, ergibt die Tatsachenfeststellung des Landgerichts aber eindeutig.

Wenn die Staatsanwaltschaft zudem meint, Ziel des Angeklagten sei es, gegen die Zensur anzugehen, so würde auch dieser Umstand einen Freispruch tragen. Wenn die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang den Begriff der Rezipientenfreiheit in Anführungszeichen setzt, so belegt dies allenfalls eine gewisse rechtsstaatsferne Haltung. Rezipientenfreiheit ist ein gebräuchlicher anderer Ausdruck für die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. GG). Der Einsatz für die Erhaltung eines Grundrechts ist nicht zu beanstanden.

Ich gestatte mir in diesem Zusammenhang auch erneut den Hinweis auf die Anmerkung von *Neumann* (CR 2005, 70) zum erstinstanzlichen Urteil, weil in dieser Betrachtung die für das Verfahren wesentlichen Rechtsfragen präzise und zutreffend abgehandelt werden.

Das Landgericht hat die Bedeutung der Sozialadäquanzklausel erkannt und das Gesetz zutreffend auf den festgestellten Sachverhalt angewandt, anders als die subsumtionsarme Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft.

Die Revision ist zu verwerfen.

Thomas Stadler  
Rechtsanwalt